

Ruhige Gebiete nach Umgebungslärmrichtlinie

Dr.-Ing. Eckhart Heinrichs
LK Argus GmbH

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

MLU Sachsen-Anhalt
Ruhige Gebiete

Themen

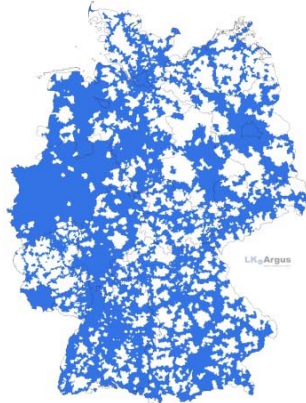
- Verbreitung
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Gebräuchliche Auswahlkriterien
- Was ist „Ruhe“?
- Schlussfolgerungen

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Verbreitung (Stichtag 01.01.2015)



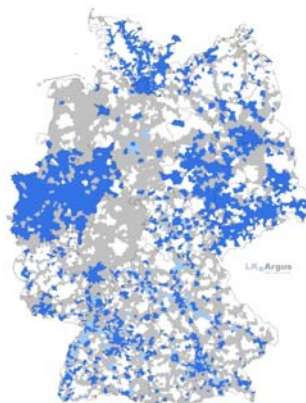
Quelle: Umweltbundesamt / LK Argus (Bearb.); Lärmblanz 2015 – Umgebungsrichtlinie Wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Datenberichterstattung zur Lärmaktionsplanung

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Verbreitung (Stichtag 01.01.2015)



- Lärmkartierte Gemeinde mit LAP-Meldung der 2. Stufe
- Lärmkartierte Gemeinde mit LAP-Meldung der 1. Stufe
- Lärmkartierte Gemeinde ohne LAP-Meldung

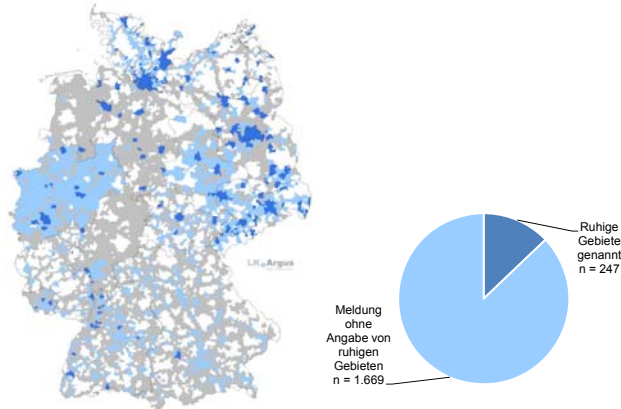
Quelle: Umweltbundesamt / LK Argus (Bearb.); Lärmblanz 2015 – Umgebungsrichtlinie Wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Datenberichterstattung zur Lärmaktionsplanung

25.04.2016

© LK Argus GmbH

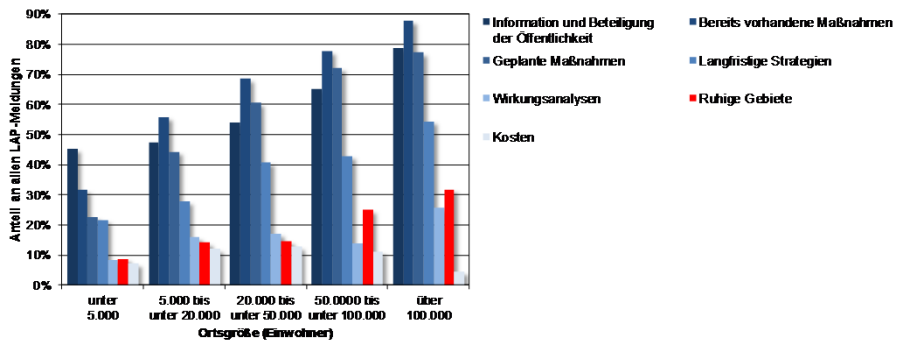
www.LK-argus.de

Verbreitung (Stichtag 01.01.2015)



Quelle: Umweltbundesamt / LK Argus (Bearb.); Lärmblanz 2015 – Umgebungsrichtlinie Wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Datenberichterstattung zur Lärmaktionsplanung

Verbreitung (Stichtag 01.01.2015)



Quelle: Umweltbundesamt / LK Argus (Bearb.); Lärmblanz 2015 – Umgebungsrichtlinie Wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Datenberichterstattung zur Lärmaktionsplanung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Umgebungslärmrichtlinie fordert ...

- Sanierung: Maßnahmen gegen hohe Lärmbelastung und
- Vorsorge: Identifizierung und Schutz von ruhigen Gebieten

Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie definiert als

- „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“
ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{DEN} -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt,
- „ruhiges Gebiet auf dem Land“
ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist

Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Festlegung:

- Der LAP muss klären, ob und ggf. welche ruhigen Gebiete festgesetzt werden. Die Planungsträger dürfen das Thema nicht ausklammern
- Ruhige Gebiete bedürfen einer Festsetzung durch den Planungsträger

Zur Auswahl:

- Auswahlkriterien sollten nachvollziehbar, in sich konsequent und am Ziel des Schutzes ruhiger Gebiete orientiert sein
- Ratsam ist eine klar definierte Begrenzung der Gebiete
- Fehler bei der Festlegung der Kriterien und der darauf basierenden Gebietsauswahl können als Abwägungsfehler die Rechtmäßigkeit und damit die Bindungswirkungen des LAP in Frage stellen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Allgemeine Anforderungen an die Aufstellung von Lärmaktionsplänen

- Beteiligung und Abstimmung mit anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange und anderen kommunalen Planungen
- Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Hinreichende Aufarbeitung der tatsächlichen Lärmsituation und anderer relevanter Kriterien
- Prüfung etwaiger Maßnahmen auf rechtliche Zulässigkeit und ausreichende Abwägung mit etwaigen Gegenbelangen
- Nachvollziehbare und ausreichende Dokumentation und Begründung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtswirkungen einer Festsetzung

- Pflicht für nachfolgende Planungen, die Festsetzung und den damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag zu berücksichtigen
- Andere mit der nachfolgenden Planung verfolgten Belange sind gegen den Schutz des ruhigen Gebietes abzuwägen

Mögliche Ursachen für geringe Verbreitung

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Unpräzise und unvollständig → Unsicherheiten zu Auswahlkriterien, Bindungswirkung und möglichen Rechtsfolgen einer Festsetzung

Planungsprozess

- Hoher Abstimmungsaufwand

Lärmkarten

- Lückenhaft und sektoral
- Hohe Kartierungsschwellen (> 55 dB(A) L_{DEN} nach 34. BImSchV)



Quelle: LUNG-MV

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Gebräuchliche Auswahlkriterien - Lärm (absolute Werte)

- **EU 2003 (Symonds):**
 $L_{DEN} \leq 50$ dB(A) für die Identifikation und den Schutz ruhiger Gebiete
 $L_{DEN} \leq 40$ dB(A) als „Gold Standard“ und für ländliche Gebiete
- **Sachverständigenrat für Umweltfragen 2008:**
 $L_{DEN} \leq 55$ dB(A) in ruhigen Gebieten zur Vermeidung von Belästigungen
 $L_{DEN} \leq 50$ dB(A), besser ≤ 45 dB(A) für eine effektive Erholung
- **Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra 2011):**
 $L_{Day} \leq 55$ dB(A) in den Randbereichen eines ruhigen Gebiets
- **LAI 2012:**
 $L_{DEN} \leq 50$ dB(A) Orientierungswert für Ballungsräume, Randbereich ≤ 55 dB(A)
 $L_{DEN} \leq 40$ dB(A) Orientierungswert auf dem Land
- **EU 2013 (QSIDE):**
 $L_{DEN} \leq 55$ dB(A) für potenziell ruhige Gebiete
 $L_{DEN} \leq 45$ dB(A) ideal

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Gebräuchliche Auswahlkriterien - Flächennutzung

- In der ersten ULR-Stufe das meistgenutzte Kriterium
- Strittig: Einbeziehung bebauter Gebiete
Mehrheit der Gemeinden schließt Wohngebiete aus
- Häufige Gebietskategorien
 - Grünflächen, Parks,
 - Waldflächen,
 - Wasserflächen, Moore,
 - Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, FFH-Gebiete
 - Landwirtschaftsflächen



25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Gebräuchliche Auswahlkriterien

Bisherige Vorgehensweise in Deutschland

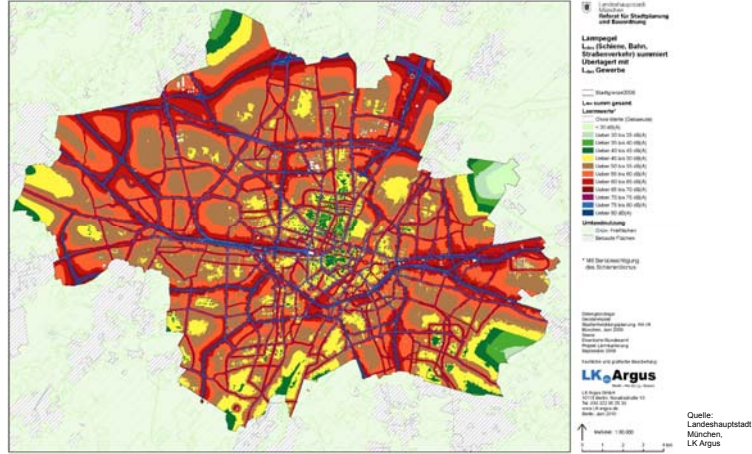
- Meist Kombination aus unterschiedlichen Kriterien
 - Flächennutzung
 - Absolute und relative Ruhe
 - Erholungsfunktion, subjektives Empfinden
 - Lage, Zugänglichkeit, Größe
- Viele Kommunen haben unterschiedliche Gebietskategorien definiert
- Das Dezibel spielt häufig eine untergeordnete Rolle

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Beispiel München - Lärm (absolute Werte)

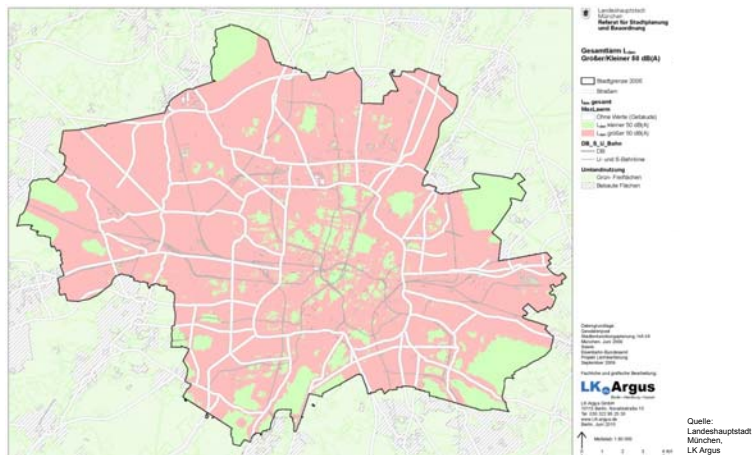


25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Beispiel München - Lärm (absolute Werte)

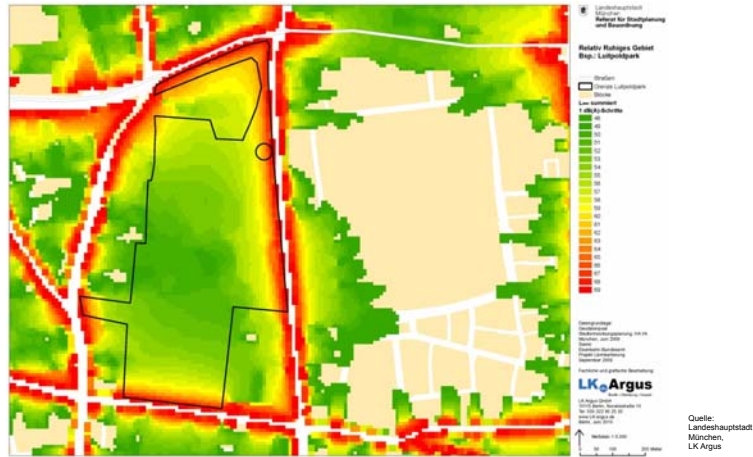


25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Beispiel München - Lärm (relative Werte)

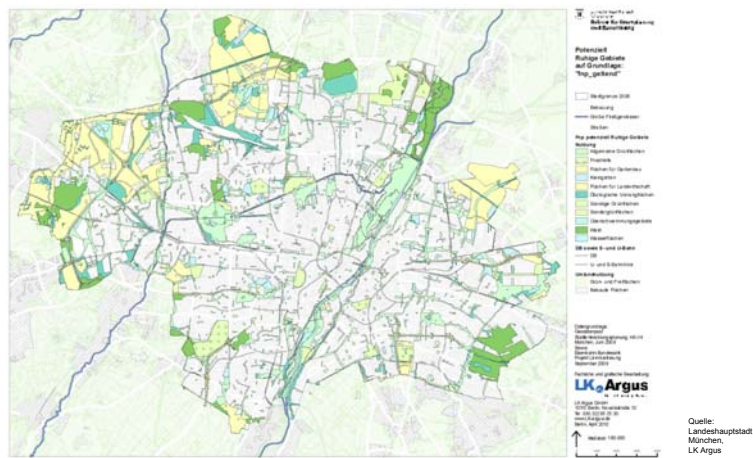


25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Beispiel München - Flächennutzung



25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
LK Argus

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
LK Argus

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
LK Argus

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
LK Argus

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
Trond Maag,
Bundesamt für Umwelt (CH)

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...

Jugendliche

- Ruhe = «chillen»
- Ruhe vor Erwachsenen
- Ungestört unter sich sein
- Abstand von der Schule
- Keinem Leistungsdruck ausgesetzt sein

- Ruhe = Soziale Kontakte untereinander haben

Senioren

- Abwechslung von Zuhause
- Gegensatz zum «Städtli» und zum Vereinsleben
- Ungestört und unkompliziert «Sport» treiben

- Ruhe = Geniessen, draussen sein

Quelle:
Dr. Joëlle Zimmerli, Zirkraum Raum + Gesellschaft,
im Auftrag des BAFU (CH)

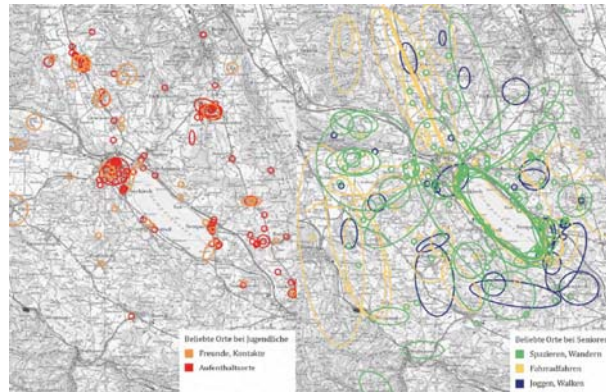
25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
Dr. Jöbke Zimmerl, Zimraum Raum + Gesellschaft,
im Auftrag des BAFU (CH)

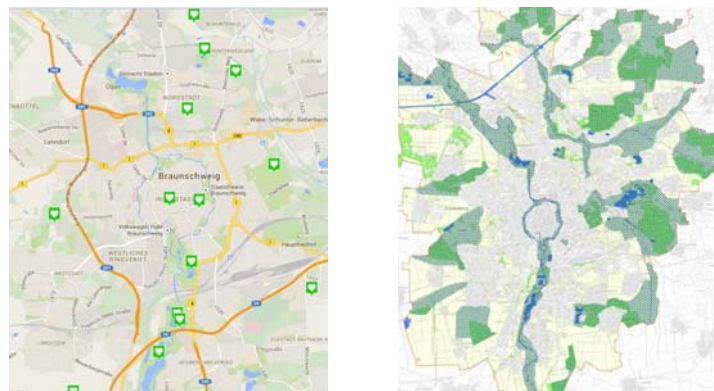
25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Was ist „Ruhe“?

Jedenfalls mehr als die Abwesenheit von Lärm ...



Quelle:
LAP Braunschweig,
<http://www.ideen-gegen-larm.de/hilfen/01/>
LK Argus, konsult

25.04.2016

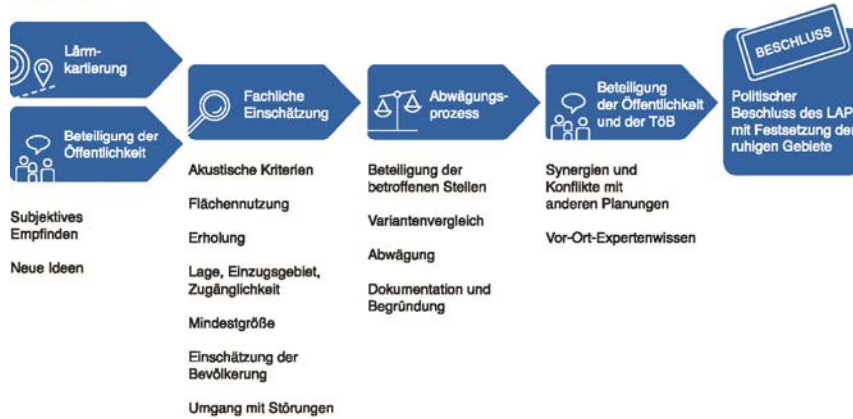
© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Kartierungsdichte
ausreichend?

Pegel ausreichend
niedrig dargestellt?

Mehrfachbelastung
berücksichtigt?



25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Schlussfolgerungen aus planerischer Sicht

Planungsträger

- Der LAP muss ruhige Gebiete behandeln
- Es gibt keine klaren Vorgaben
→ Chance für maßgeschneiderte Lösung
- Handlungsspielräume nutzen, z.B.:
 - Vorhandene Qualitäten und subjektive Ansprüche berücksichtigen
 - unzureichende Lärmkartierung ggf. durch fachliche Einschätzung ergänzen
 - auf regionale Ausgewogenheit und Zugänglichkeit achten
- Formale Kriterien wie beim LAP erfüllen



Quelle: www.spiegel.de

25.04.2016

© LK Argus GmbH

www.LK-argus.de

Schlussfolgerungen aus planerischer Sicht

Gesetz- und Verordnungsgeber

- Unterscheidung nach Ruhigen Gebieten im Ballungsraum und auf dem Land wenig sinnvoll
- Vorgaben für die Lärmkartierungspflicht reichen oft nicht für eine Beurteilung der Ruhe aus
- Verhältnis von LAP und Bauleitplanung klären („Ruheschutzgebiete“ analog zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach BNatSchG?)
- Quellenübergreifender Aspekt bei unterschiedlichen Zuständigkeiten (z.B. EBA)?
- Hilfreich wären Informationsveranstaltungen und Beispielsammlungen



Quelle: www.spiegel.de